

Zweite Sitzung der Verhandlungskommission Entgeltordnung ohne Fortschritt

Im Mittelpunkt der zweiten Sitzung der gemeinsamen Verhandlungskommission zur Entgeltordnung mit Bund und VKA vom 9. – 11. August 2010 standen die allgemeinen Eingruppierungsvorschriften, die Durchlässigkeit der Entgeltordnung, ihre Gliederung und das Verhältnis von allgemeinen zu speziellen Tätigkeitsmerkmalen. Dabei konnten keine Fortschritte gegenüber der ersten Kommissionssitzung erzielt werden. Die Arbeitgeber bestreiten bereits anerkannte Änderungsbedarfe.

Wie in der ersten Sitzung der gemeinsamen Verhandlungskommission Entgeltordnung verabredet, waren zur Vorbereitung der zweiten Kommissionssitzung in der letzten Woche Papiere der Gewerkschaften und der Arbeitgeber mit ihren Positionen zu den allgemeinen Eingruppierungsvorschriften und zu weiteren Grundsätzen der Entgeltordnung ausgetauscht worden.

Auf dieser Grundlage wurde am 9. August 2010 als erstes über die allgemeinen Eingruppierungsvorschriften verhandelt. Hierzu haben wir erklärt, dass die von den Arbeitgebern in der ersten Sitzung vorgelegten Vorstellungen, die wesentliche Verschlechterungen gegenüber den Regelungen des § 22 BAT/BAT-O beinhalten (s. *TS-berichtet Nr. 37/2010* vom 19.07.2010) und gegen Festlegungen sowohl in der Prozessvereinbarung vom 27. Februar 2010 als auch in den Einigungsständen von 2004/2005 verstoßen, nicht verhandlungsfähig sind. Eine Verständigung ist für uns nur auf dem Rechtsstand der §§ 22, 23 BAT/BAT-O möglich.

Nach einer Unterbrechung konnte mit Ausnahme des Dissenses in der Frage des Tätigkeits- oder Ausbildungsbezugs der Eingruppierung und der in der Prozessvereinbarung nicht enthaltenen Arbeitgebervorstellung zu Personalentwicklungsmaßnahmen zunächst ein einvernehmlicher Wortlaut für die §§ 12 und 13 TVöD festgestellt werden, der rein redaktionell den Text der §§ 22 und 23 BAT/BAT-O überträgt.

In der Frage der „sonstigen Beschäftigten“ sind Bund und VKA nicht bereit, die bereits im Juli 2004 erzielte Grundsatzeinigung zu übernehmen, wonach „sonstige Beschäftigte“, die ohne die jeweils vorgesehene Ausbildung entsprechende Tätigkeiten ausüben, nur das fachliche Wissen und Können besitzen müssen, das für diese Tätigkeiten erforderlich ist.

Die Verhandlungen wurden am 10. August 2010 zu dem Punkt „Gliederung der Entgeltordnung“ fortgesetzt. Hierzu legte der Bund ein Modell vor, das in Anlehnung an

die Vergütungsordnung (Bund/Länder) zum BAT eine Gliederung in einen Allgemeinen Teil sowie in berufsgruppenspezifische und ressortbezogene Besondere Teile vorsieht. Dieser Vorschlag wurde von uns als verhandlungsfähig bewertet.

Die VKA stellte ein Modell vor, wonach nur wenige Tätigkeitsmerkmale in einem die sogen. Sparten übergreifenden Allgemeinen Teil der Entgeltordnung und die meisten Tätigkeitsmerkmale in Besonderen Teilen der Entgeltordnung aufgeführt werden sollen, deren Geltungsbereiche denen der Besonderen Teile des TVöD entsprechen. Völlig unklar ist dabei die Zuordnung von speziellen Merkmalen für Tätigkeiten, die in allen oder mehreren Besonderen Teilen des TVöD anfallen. Weiter hat die VKA nicht ausgeschlossen, dieselbe Tätigkeit in den Besonderen Teilen unterschiedlich bewerten zu wollen.

Weder die VKA noch der Bund waren bereit, eindeutig zu regeln, dass alle Tätigkeiten von der Entgeltordnung erfasst werden. Beim Fehlen spezieller Tätigkeitsmerkmale soll aus ihrer Sicht den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen keine Auffangfunktion zukommen.

Die konträren Positionen wurden im weiteren Verlauf des Tages in einer Gegenüberstellung schriftlich festgehalten.

Am 11. August 2010 wurde ein Verfahrensgespräch über die weitere Vorgehensweise geführt. In diesem Gespräch haben Bund und VKA den am 9. August 2010 gemeinsam erstellten Text der §§ 12 und 13 TVöD unter den Vorbehalt gestellt, dass wir bei den übrigen Eingruppierungsgrundsätzen keine Änderungen fordern. Dies ist von uns unter Hinweis auf den bestehenden Änderungsbedarf strikt zurückgewiesen worden. Die auch von den Arbeitgebern unterschriebenen Ziele der Durchlässigkeit und Diskriminierungsfreiheit der Entgeltordnung erfordern Änderungen der bisher für die Vergütungsordnung geltenden Grundsätze.

Im nächsten Termin vom 20. - 22. September 2010 sollen die Verhandlungen über die Grundsätze der Entgeltordnung anhand konkreter Textvorschläge fortgesetzt werden.

Darum: <https://mitgliedwerden.verdi.org>